

25/AB

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1 :

Wie hoch sind durchschnittlich die Leistungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds für einen Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung dem BUAG unterliegt und für Arbeitnehmer anderer Branchen?

Antwort:

Es werden diesbezüglich keine getrennten statistischen Aufzeichnungen geführt.

Im Jahr 1995 wurden die Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld von 47.829 Personen erledigt, wobei an diese 3,147 Mrd. S zur Auszahlung gelangten; die durchschnittlich ausbezahlte Summe je Person betrug daher S 65.805. ..

Werden Sie einer Reduktion des IESG-Zuschlages für die Betriebe vorschlagen, die durch Zahlungen an die BUAK auch im Falle einer Insolvenz ohnehin die Forderungen Ihrer Mitarbeiter zum Teil absichern? Antwort:

Nein. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß seitens der betroffenen Gruppen sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseiteig Einverständnis darüber besteht, die jetzige bis Ende 1996 befristete Regelung in das Dauerrecht überzuführen.

Frage 3:

Wenn nein, warum halten Sie gleich hohe Zuschläge für verschiedene hohe Leistungen für vertretbar?

Antwort:

Die betroffenen Arbeitgeber in der Bauwirtschaft trifft keine Doppelbelastung:

Durch die BUAK werden nur die Ansprüche auf Urlaub und seit der Novelle BGBl.Nr. 61 8/1 987 zusätzlich auch auf Abfertigung anstelle des jeweiligen Arbeitgebers an die betroffenen Arbeitnehmer bezahlt. Zahlt die BUAK die Abfertigung im Insolvenzfall an den Bauarbeiter, so hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds diese Zahlung der BUAK in vollem Umfang zu ersetzen. Wäre dies nicht der Fall, müßte die BUAK jeweils entsprechend höhere Zuschläge zur Finanzierung der Abfertigungszahlungen von den Bauarbeitgebern einheben ; dasselbe gilt im umgekehrten Fall für die vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds einzuhaltenden Beträge. Nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Einsparung unnötiger Kosten, insbesondere auch bei der betroffenen Arbeitgebergruppe (Anmerkung : keine getrennte Berechnung und Abfuhr der Beiträge an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds für Arbeitnehmer, die Abfertigungen direkt von der BUAK erhalten, und für solche, wie z.B. den Angestellten, wo dies eben nicht der Fall ist), aber natürlich auch bei der Einhebung der Beiträge an den Fonds durch die Gebietskrankenkassen, hat sich die geltende Regelung daher im Interesse aller betroffenen Gruppen und Einrichtungen - Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sozialversicherungsträger, BUAK und Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds - bestens bewährt und ist überdies auch geeignet, die notwendigen Verwaltungskosten bei der Ermittlung und Abfuhr dieser Beiträge möglichst niedrig zu halten.